

STAATLICHES BERUFLICHES SCHULZENTRUM NEUSTADT A.D. WALDNAAB



Josef-Blau-Str. 17

92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Telefon: 09602 94403-0

E-Mail: anmeldung@bsznew.de

Homepage: www.bsznew.de

Telefax: 09602 94403-29

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE BERUFSFACHSCHULE FÜR **SOZIALPFLEGE**

(Stand Januar 2025)

Sie haben sich in unserer Berufsfachschule für Kinderpflege angemeldet und folgende Anmeldeunterlagen beigebracht:

- Anmeldeblatt, unterschrieben (mit Rückseite) – *Online-Vorlage auf der Schul-Homepage*
- Kopie des Lichtbildausweises
- lückenloser, tabellarischer Lebenslauf
- Durchschrift des zuletzt erhaltenen Zeugnisses
- Erfassungsbogen für die Fahrkarte, mit Unterschrift – *Link auf der Schul-Homepage* (wenn Schulweg über 3 Kilometer)

Im Folgenden möchten wir auf Verschiedenes hinweisen, was noch vor Schulbeginn zu erledigen, bzw. was nach Beginn des neuen Schuljahres zu beachten ist.

I. Bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Jahres sind nachzureichen:

- die **Kopie des Abschlusszeugnisses** der gegenwärtig besuchten Schule. Falls weitere Zeugnisse vorliegen (z. B. Quali, Berufsschulzeugnis), muss auch hiervon eine Kopie beigegeben werden (**bitte keine Originale oder Zweitschriften!**);
- für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Sozialpflege ist ein **ärztliches Attest auf dem von der Schule ausgehändigten Vordruck** über die notwendige, gesundheitliche Eignung sowie über ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Dieses darf zu Beginn der Ausbildung im September nicht älter als 3 Monate sein.
Insbesondere ist auf ausreichenden Impfschutz gegen Hepatitis B zu achten.

Hinweis: Für Praktika ist das ärztliche Attest sowie die entsprechende Untersuchung mit Impfberatung eine unabdingbare Voraussetzung! Ein Führungszeugnis kann von der Praktikumsstelle verlangt werden.

Hinweis:

Bitte beantragen Sie im Juni das ärztl. Attest auf dem Vordruck der Schule.

Damit ist sicher gestellt, dass es spätestens bis zum 31. Juli auch vorliegt.

Die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird nicht benötigt!



II. Voraussetzungen

Erforderlich für eine Aufnahme in die Berufsfachschule für Sozialpflege ist die beendete Vollzeitschulpflicht.

Wünschenswert ist:

- der Mittelschulabschluss
- ausreichende Kenntnisse in Englisch, vor allem dann, wenn man eventuell vorhat, in Verbindung mit dem Berufsabschluss die „Mittlere Reife“ zu erreichen

III. Fahrtkostenerstattung

Das für den Wohnsitz zuständige Amt (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) übernimmt in der Regel nur die Schulwegkosten zu der Berufsfachschule, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist. Es gilt folgende Regelung:

Für die **10. Klassen** (Vollzeitschule) wird volle Fahrtkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel gewährt (ab 3 km einfacher Schulweg). Anträge (**Kostenfreiheit des Schulwegs**) können auf der Homepage gestellt werden. **Bitte ausdrucken, unterschreiben und an die Schule weitergeben.**

Die Fahrkarten werden angefordert und in der 1. Schulwoche ausgegeben.

Für die **11. Klasse** der Berufsfachschule wird jeder Familie ein gewisser Eigenanteil an den Fahrtkosten zugemutet. Der über den gesetzlichen Eigenanteil hinausgehende Betrag wird auf Antrag im Nachhinein erstattet. Die entsprechenden Formulare sind beim Landratsamt oder bei der kreisfreien Stadt erhältlich.

 **Hinweis: Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach den jeweiligen Verkehrsverbindungen auf dem Schulweg sowie die Abfahrtszeiten von Bus und Bahn (z. B. entsprechende Apps oder unter www.bahn.de).**



IV. Ausbildungsförderung - BAföG

Grundsätzlich besteht für alle Schülerinnen und Schüler unserer Berufsfachschulen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Höhe der Leistung ist allerdings abhängig vom Einkommen der Eltern.

Notwendige auswärtige Unterbringung wird entsprechend höher bezuschusst.

Nähere Informationen und Antragsunterlagen gibt es nur bei den zuständigen Landratsämtern bzw. Stadtverwaltungen (Amt für Ausbildungsförderung).

Es ist sinnvoll und durchaus ratsam, sich bereits **vor Beginn des neuen Schuljahres** die Antragsunterlagen zu besorgen und gewissenhaft auszufüllen, damit dem Amt rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres der Antrag vorliegt, da eine rückwirkende Förderung nicht möglich ist. Die notwendigen Schulbescheinigungen nach § 9 BAföG können Sie im Sekretariat abgeben. Diese werden **erst nach Schulbeginn** im Sekretariat der Schule bestätigt und können am Ende der 1. Schulwoche wieder abgeholt und an das BAföG-Amt nachgereicht werden.

V. Allgemeine Hinweise

1. Der Schulbesuch ist grundsätzlich kostenfrei und es besteht Lernmittelfreiheit. Zu Beginn des Schuljahres **fallen allerdings einige Ausgaben an:**

Neben einer gemeinsamen Beschaffung von **Arbeitskleidung**, z.B. Schürzen für den Kochunterricht, sind dies **Materialbeiträge**.

Folgende Jahresbeträge sind für die Fachrichtung Sozialpflege festgesetzt: **60,00 €**

In diesen Beträgen, die direkt dem Landkreis als Schulaufwandsträger zustehen, sind alle Materialkosten für das gesamte Schuljahr, die Versicherungsbeiträge und die Gebühr für den Jahresbericht enthalten.

In der **ersten Schulwoche** wird jeweils die Hälfte dieser Beträge erhoben. Der zweite Teilbetrag fällt dann zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im März an.

2. Alle Schülerinnen und Schüler werden im Laufe der ersten Schulwochen auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Umgang mit Lebensmitteln hingewiesen und erhalten die erforderliche so genannte „**Erstbelehrung**“ durch das Gesundheitsamt sowie die Belehrung nach der Biostoff-Verordnung, die in manchen Einrichtungen gewünscht ist.
3. Für eine Berufsausbildung ist unabdingbar Praxisbezug und Praxiserfahrung notwendig. Deshalb müssen alle Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Sozialpflege **Blockpraktika** in einschlägigen Praxiseinrichtungen **ab November** ableisten. Anschließend ist ein fester Praxistag pro Woche vorgesehen.

Die Auswahl der Praxisstätten und die Einteilung der einzelnen Schülerinnen und Schüler an die verschiedenen Praxisplätze **erfolgt prinzipiell und letztlich durch die Schule** im Laufe der ersten Schulwochen.

4. Das erste Halbjahr gilt in der Berufsfachschule als **Probezeit**. Eine endgültige Aufnahme in die Berufsfachschule hängt vom Bestehen der Probezeit ab.
5. **Datenschutz:** Nach Art. 13 DSGVO ist jede staatliche Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, betroffene Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Umfang von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO zu informieren. Die Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.bsznew.de/datenschutz>.
Zusätzlich zur Online-Bereitstellung haben Sie die Möglichkeit, einen entsprechenden Abdruck der Informationen im Sekretariat der Schule anzufordern.
6. **Schulbeginn** für das Schuljahr 2025/2026 ist:

Montag, der 15. September 2025
Unterrichtsbeginn: 08:00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich in der Eingangshalle und werden von dort aus in die einzelnen Klassen eingewiesen.

Bitte beachten:

Wer sich nach erfolgter Aufnahme-Zusage noch einmal anders entscheidet und die Ausbildung an unserer Schule nicht beginnen will, muss sich unbedingt bei uns wieder abmelden, damit die frei gewordenen Plätze an andere Interessenten vergeben werden können.

Bereits eingereichte Unterlagen werden in diesem Fall nicht zurückgesandt, sondern können nur persönlich abgeholt oder in einem Freiumschlag angefordert werden.

Das Sekretariat der Schule, das gerne für weitere Fragen zur Verfügung steht, ist während der üblichen Ferienzeiten nur teilweise besetzt. Informieren Sie sich hierzu auf der Schul-Homepage.